

**Entgeltordnung vom 25.02.2011
zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte
für die Inanspruchnahme
der Einrichtungen des Frei- und Hallenbades
der Stadt Harsewinkel
(Bäderentgeltordnung)**

Inhaltsübersicht

	Präambel
§ 1	Entgelte
§ 2	Entgelt-Ermäßigungen
§ 3	Umsatzsteuer
§ 4	Aufwandsersatz
§ 5	Inkrafttreten
	Tarifübersicht

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande NRW vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Harsewinkel am 24.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Frei- und Hallenbad angebotenen Leistungen sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten. Die als Anlage beigefügte Tarifübersicht ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte ist jeder Benutzer des städtischen Frei- und Hallenbads vor der Inanspruchnahme der Leistungen verpflichtet. Zum Nachweis der Zahlung des Eintrittspreises werden Einzel- und Mehrfach-Coins ausgehändigt.
- (3) Die Vorlage des Familienstammbuches ist für den Erwerb von Familien-Saison und -Jahres-Coins nicht erforderlich.
- (4) Einzelcoins gelten am Tage der Ausgabe und berechtigen nur zum einmaligen Betreten der Bäder. Gezahltes Entgelt wird nicht zurückgegeben.
- (5) Das auf verlorene Mehrfach-Coins gezahlte Entgelt wird nur gegen Vorlage der Quittung erstattet. Generell nicht erstattet wird das auf nicht oder nicht voll ausgenutzte Mehrfach Coins gezahlte Entgelt. Eine Entgelterstattung erfolgt auch nicht, wenn ein Badegast wegen eines Verstoßes gegen die Haus- und Badeordnung für das Frei- und Hallenbad der Stadt Harsewinkel des Bades verwiesen wird.
- (6) Die Entgelte für die Inanspruchnahme des Frei- und Hallenbades durch die Schüler der örtlichen Schulen werden einmal jährlich mit dem zuständigen Fachbereich und dem Kreis Gütersloh als Träger der Erich-Kästner-Schule abgerechnet.
- (7) Die Entgelte für die Inanspruchnahme des Frei- und Hallenbades durch aktive Mitglieder der örtlichen freiwilligen Feuerwehren werden einmal jährlich mit dem zuständigen Fachbereich abgerechnet.
- (8) Die Benutzung des Frei- und Hallenbads durch örtliche Schwimmvereine bzw. Schwimmabteilungen örtlicher Vereine (TSG, DLRG, TriSpeed), die dem Stadtsportring angehören, ist für den regulären Trainingsbetrieb und für Schwimmveranstaltungen / Schwimmwettkämpfe Entgelt frei, wenn dem Bäderbetrieb keine Kosten für die Beckenaufsicht entstehen.
- (9) Für Veranstaltungen außerhalb des regulären öffentlichen Badebetriebs wird ein Betriebskosten deckendes Benutzungsentgelt erhoben.
- (10) Leistungen Dritter sind nach Maßgabe der Anbieter dieser Leistungen (z. B. Gastronomie im Bistro, Schwimmkurse) zu bezahlen. Diese unterliegen nicht den Bestimmungen der Entgeltordnung. Gleiches gilt für den Verkauf von Shop-Artikeln.

§ 2 Entgelt-Ermäßigungen

Weist ein Schwerbehinderter die Notwendigkeit einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis nach, so hat diese Begleitperson freien Eintritt. Für erwachsene Schüler, Auszubildende und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gelten die Tarife für Kinder.

§ 3 Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Entgelten der Tarifübersicht enthalten.

§ 4 Aufwandsersatz

Dem Bäderbetrieb sind die Anwendungen zu ersetzen für:

- die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen im Frei- und Hallenbad.
- den Ersatz verlorener Garderobenschlüssel (pauschal 20 EUR)

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Frei- und Hallenbades der Stadt Harsewinkel tritt am 01.04.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Frei- und Hallenbad vom 30.08.2003 außer Kraft.

Tarifübersicht

A) Eintrittspreise während des öffentlichen Badebetriebs:

Eintritt	Familien EUR	Erwachsene EUR	Kinder von 6 bis 17 Jahren sowie erwachsene Schüler, Auszubildende und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr EUR
Tages-Eintritt	---	2,60	1,50
Mehrfach-Eintritt (5 x)	---	12,00	7,00
Mehrfach-Eintritt (12 x)	---	26,00	15,00
Mehrfach-Eintritt (25 x)	---	48,00	26,00
Mehrfach-Eintritt (50 x)	---	75,00	36,00
AQUA-CYCLING	---	6,00	---
Freibad-Saison	55,00	50,00	25,00
Jahres-Eintritt	135,00	115,00	73,00

B) Schülerschwimmen unter verantwortlicher Leitung einer Lehrkraft außerhalb des öffentlichen Badebetriebs:

Eintritt	EUR
Schüler von Schulen in städtischer Trägerschaft	0,51
Schüler von Schulen in anderer Trägerschaft (z. B. Kreis GT)	1,50
Lehrkraft	frei

C) Verleih / Pfand:

Artikel	Verleih EUR	Pfand *) EUR
Badehose	2,00	10,00
Handtuch	2,00	10,00
Schwimmhilfen	2,00	10,00

*) Alternativ ein mindestens gleichwertiger Gegenstand.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hin, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Harsewinkel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Harsewinkel, 25.02.2011

Stadt Harsewinkel
Die Bürgermeisterin

Gez.

(Sabine Amsbeck-Dopheide)